Beschlussvorlage

2026/0132/KA

Absender Gesundheitsdienste, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	20.10.2026
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	09.11.2026
Kreistag	16.11.2026

Teilnahme an landesweiten Verbandsanträgen im Rahmen des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) und des Standardbefreiungsgesetzes (StbG) für den Gesundheitsbereich

Beschluss

Der Beteiligung an zwei landesweiten Verbandsanträgen im Rahmen des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) und des Standardbefreiungsgesetzes (StbG) für den Gesundheitsbereich wird zugestimmt.

Begründung

Mit dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) hat das Land Hessen einen neuen rechtlichen Rahmen geschaffen, um Kommunen zeitlich befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards und Verfahrensvorgaben zu ermöglichen. Das Gesetz ist am 1. März 2026 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, Kommunen von Bürokratie und Standardvorgaben zu entlasten sowie neue, flexiblere Formen der Aufgabenerledigung zu erproben.
Landkreise, Städte und Gemeinden werden zunehmend aufgrund von wachsenden Aufgaben, steigenden Kosten sowie umfangreichen Standards, Dokumentations- und Berichtspflichten belastet. Ziel ist es daher, Bürokratie abzubauen, Handlungsspielräume vor Ort zu stärken und Verwaltungsverfahren einfacher, schneller und kostengünstiger auszugestalten.
Ein wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes ist der Grundsatz „Vertrauen statt Kontrolle“. Um die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen zu stärken, sollen übermäßige Kontroll-, Dokumentations- und Verfahrenspflichten reduziert werden. Das KommFlexG soll den Kommunen ermöglichen, sich zeitweise von bestimmten Landesstandards befreien zu lassen, um neue Verwaltungsansätze praktisch zu erproben.
Das Standardbefreiungsgesetz schafft erstmals eine allgemeine gesetzliche Grundlage, um befristete Ausnahmen von landesrechtlichen Standards zu ermöglichen. Ziel des Gesetzes ist es, Kommunen die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen und festzustellen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger gestaltet werden können.
Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Möglich sind Abweichungen von personellen Standards, sachlichen Standards und Verfahrensstandards. Nicht erfasst sind hingegen bundesrechtliche oder europarechtliche Vorgaben.
Kommunale Körperschaften können zeitlich befristete Ausnahmen beantragen, um

alternative Organisations-, Verfahrens- oder Steuerungsmodelle zu testen. Die Dauer einer Erprobung ist grundsätzlich auf maximal vier Jahre begrenzt. Nach Abschluss des Erprobungszeitraums erfolgt eine Auswertung durch das Land mit dem Ziel zu prüfen, ob sich aus erfolgreichen Modellvorhaben dauerhafte gesetzgeberische Änderungen ableiten lassen.

Antragsrecht der Kommunalen Spitzenverbände und Vorteile koordinierter Anträge

Neben einzelnen kommunalen Körperschaften können nach § 5 StbG auch die kommunalen Spitzenverbände – der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag sowie der Hessische Städte- und Gemeindebund – stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder entsprechende Anträge stellen.
Für die Antragstellung sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 StbG zu beachten. Danach ist über die Antragstellung durch das jeweils zuständige kommunale Organ zu entscheiden; die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren. Der Antrag ist in Textform an das für Kommunales zuständige Ministerium zu richten. Inhaltlich sind die Standards, von denen abgewichen werden soll, konkret zu benennen und die beantragte Abweichung nachvollziehbar zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, wie Sinn und Zweck der bestehenden Regelung trotz der vorgesehenen Erprobung weiterhin erreicht werden können.
Aus Sicht der hessischen Landkreise bietet ein über den Hessischen Landkreistag koordinierter Verbandsantrag erhebliche Vorteile gegenüber isolierten Einzelanträgen. Durch eine gemeinsame Antragstellung können bürokratische Aufwände reduziert, landesweit vergleichbare Erprobungsbedingungen geschaffen und belastbare Erkenntnisse für eine spätere dauerhafte Rechtsänderung gewonnen werden. Darüber hinaus ermöglicht die koordinierende Rolle des Hessischen Landkreistages eine fachliche Vorabstimmung der Anträge sowie eine Bündelung gleichgerichteter Interessen der Landkreise gegenüber dem Land.
Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, mögliche Standardabweichungen möglichst im Rahmen eines abgestimmten und landkreisübergreifenden Verbandsantrags über den Hessischen Landkreistag einzubringen und zu begleiten.

Abstimmungsverfahren und Antragserarbeitung

Im Rahmen einer Abfrage unter den Gesundheitsämtern der Hessischen Landkreise wurden entsprechende Themen gesammelt. Die Ausarbeitung möglicher Vorschläge erfolgte über die HLT-Geschäftsstelle, die auch die nachstehenden Anträge erarbeitet hat.

Erarbeitete Anträge

Im Rahmen der Abfrage wurden zwei Antragsmöglichkeiten für den „Gesundheitsbereich“ identifiziert und durch die HLT-Geschäftsstelle aufbereitet. Dabei erfolgte eine Einordnung insbesondere danach, ob kurzfristig eine Antragstellung empfohlen wird, weitergehender fachlicher Abstimmungsbedarf besteht oder ob bereits gesetzgeberische Änderungen in Aussicht stehen.
Es wird die Beschlussfassung zur Beteiligung, an einem oder beiden, der folgenden landesweiten Verbandsanträgen empfohlen:

1. Abweichung von Standards im Bereich der Anmeldepflicht für Kammerangehörige über das Gesundheitsamt gemäß § 2 Abs. 2 Heilberufsgesetz.
Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die bestehende Regelung ausgesetzt werden. Künftig soll die Regelung im Rahmen des § 12 HGöGD für die Gesundheitsämter als ausreichend betrachtet werden und keine Meldungen nach § 2 Abs. 2 Heilberufsgesetz mehr an das Gesundheitsamt erfolgen.

2. Abweichung von Standards im Bereich der Abrechnung gemäß § 34 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG).
Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die jährliche Antragstellung für die Gebietskörperschaften gemäß dem Erlass des Landes vom 10. Juli 2017 ausgesetzt werden. Die gesetzlichen Aufgaben werden erfüllt und die Höhe der Auszahlung ist in Abhängigkeit der Einwohnerzahl nach einem festen Schlüssel festgelegt. Die Mittelauszahlung des Landes soll daher ohne Antragsstellung der jeweiligen Gebietskörperschaft erfolgen.

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Anlage(n):
1. Antrag 1 - Heilberufsgesetz
2. Antrag 2 - PsychKHG